



Preisblatt Ersatzversorgung Sondervertragskunden Niederspannung



Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatzversorgung sowie nach den folgenden Preisen.

Für Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die keine Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind, mit einer Leistungsmessung, die im Rahmen der Ersatzversorgung Strom in Niederspannung beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gelten die nachfolgenden Preise.

Strompreis Ersatzversorgung gültig ab 01.01.2019 bis 31.12.2019		
	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a
	Netto	Netto
Sondervertragskunden Niederspannung	8,00	180,00

Zusätzlich sind das Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe, die KWK-Umlage, die § 19-StromNEV-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG, die Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV in gleicher Höhe wie die Stadtwerke Troisdorf GmbH sie an den örtlichen Verteilnetzbetreiber bezahlen, sowie die EEG-Umlage und die Stromsteuer zu entrichten.

Ferner ist das der Stadtwerke Troisdorf GmbH vom Netzbetreiber als Grundzuständiger Messstellenbetreiber berechnete Entgelt für den Messstellenbetrieb in gleicher Höhe zu zahlen, wie es der Stadtwerke Troisdorf GmbH in Rechnung gestellt wird sowie ggf. Blindarbeit.

Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der gesetzliche Höhe zu entrichten.

Für den Fall, dass die Stadtwerke Troisdorf GmbH den Letztverbraucher auch nach Ende der Ersatzversorgung beliefert, ohne dass ein schriftlicher Sonderkundenvertrag geschlossen wird, erfolgt die weitere Belieferung zu den hier genannten Preisen und den Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).